



GZ: FA13A-11.10-61/2008-24
Ggst.: Verbund – Austrian Thermal Power GmbH & Co KG;
Gas- und Dampfturbinen Kombinationskraftwerk Mellach;
§ 18b UVP-G Änderungsverfahren.

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Wolfgang Schupfer
Tel.: (0316) 877-3820
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 09. Februar 2009

Verbund-Austrian Thermal Power GmbH & Co KG

Gas- und Dampfturbinen- Kombinationskraftwerk Mellach

Umweltverträglichkeitsprüfung

Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000

Inhaltsverzeichnis

<i>I. Spruch</i>	<i>3</i>
<i>1. Genehmigung der Vorhabensänderung „Errichtung und Betrieb einer geänderten elektrischen Energieableitung samt weiteren Anlagenteilen“</i>	<i>3</i>
<i>2. Nebenbestimmungen (auf Basis des Stmk. Starkstromwegegesetzes)</i>	<i>4</i>
<i>3. Rechtsgrundlagen</i>	<i>6</i>
<i>4. Kosten</i>	<i>7</i>
<i>II. Begründung</i>	<i>10</i>
<i>1. Verfahrensgang</i>	<i>10</i>
<i>2. Beweiswürdigung</i>	<i>14</i>
<i>3. Rechtliche Beurteilung</i>	<i>14</i>
<i>4. Entscheidungsmaßgebliche Erwägungen</i>	<i>17</i>
<i>III. Rechtsmittelbelehrung</i>	<i>18</i>

B e s c h e i d

I. S p r u c h

1. Genehmigung der Vorhabensänderung „Errichtung und Betrieb einer geänderten elektrischen Energieableitung samt weiterer Anlagenteile“

Der Verbund-Austrian Thermal Power GmbH & Co KG, p.A. Ankerstraße 6, 8054 Graz, wird, nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, auf der Grundlage der unter 3. angeführten Rechtsgrundlagen die Änderungsgenehmigung für die „Errichtung und den Betrieb einer geänderten elektrischen Energieableitung“ unter Einschluss nachstehender Anlagenteile und unter Inanspruchnahme nachträglich angeführter Grundstücke (KG Mellach und Kainach) erteilt.

- Ausführung des Blocktransformators
- Abspannung vom Blocktransformator zur 380-kV-Schaltanlage
- 380-kV-Schaltanlage
- zusätzlich zu errichtende 110-kV-Freileitung vom Blocktransformator bis zum nahe situierten Umspannwerk der Stromnetz Steiermark GmbH
- Errichtung des Sammelschienenabzweiges für die Einbindung des GDK Mellach in das UW Werndorf
- Adaption der Sekundäreinrichtungen (Schutz, Schaltanlagenleittechnik, Fernbedienung, Zählung/Messung).

➤ 1646/3	➤ 63254 Mellach
➤ 1712/5	➤ 63254 Mellach
➤ 1712/9	➤ 63254 Mellach
➤ 1726	➤ 63254 Mellach
➤ 1713	➤ 63254 Mellach
➤ 545/2	➤ 66413 Kainach
➤ 545/4	➤ 66413 Kainach
➤ 104/13	➤ 66413 Kainach
➤ 27/7	➤ 66413 Kainach
➤ 27/8	➤ 66413 Kainach
➤ 27/3	➤ 66413 Kainach
➤ 26/2	➤ 66413 Kainach
➤ 26/3	➤ 66413 Kainach

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektsunterlagen und unter Einhaltung der im Spruchteil 2. enthaltenen Nebenbestimmungen.

2. Nebenbestimmungen

A) Folgende Nebenbestimmungen werden auf Basis des **Steiermärkischen Starkstromwegegesetzes 1971** (Gesetz vom 10. November 1970 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Steiermark erstrecken (Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971), LGBI. Nr. 14/1971 i.d.F. LGBI. Nr. 25/2007) vorgeschrieben:

Fachbereich Elektrotechnik:

- 1) Mit der Fertigstellungsmeldung ist ein von einem Zivilingenieur für das Bauwesen erstellter Stand- und Tragfestigkeitsnachweis betreffend die 110-kV-Gittermaste und den Portalmast, sowohl hinsichtlich deren Konstruktion als auch deren Fundierung vorzulegen. Aus diesem ist ein Prüfgutachten zu erstellen, in welchem die Stand- und Tragfestigkeit gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50341/2002-09-01 bestätigt wird.
- 2) Von einer befugten Elektrofachkraft ist bescheinigen zu lassen, dass die gegenständlichen Hochspannungsanlagen (110-kV-Blocktransformator, 110-kV-Freileitung nach UW Neudorf/Werndorf, Einbindung des 110-kV-Freileitung im UW Neudorf/Werndorf samt Sekundäranlagen) entsprechend ÖVE/ÖNORM E 8383 und ÖVE/ÖNORM EN 50341 ausgeführt wurden.
- 3) Zur Beweissicherung sind die netzfrequenten elektrischen und magnetischen Felder an der Außenseite des zur 110-kV-Freileitung nächstgelegenen Wohnobjektes (Obergmainer) von einem unabhängigen Sachverständigen (z.B. Ziviltechniker für Elektrotechnik, TU) zu messen und sind diese Messungen zu dokumentieren.
- 4) Nach Inbetriebnahme der 110-kV-Freileitung sind die netzfrequenten elektrischen und magnetischen Felder an der Außenseite des zur 110-kV-Freileitung nächstgelegenen Wohnobjektes (Obergmainer) von einem unabhängigen Sachverständigen (z.B. Ziviltechniker für Elektrotechnik, TU) zu messen und sind die Messungen zu dokumentieren. Diese Messungen sind auf den maximalen Strom (Thermischer Grenzstrom) hochzurechnen und dieser Dokumentation anzuschließen.
- 5) Nach Inbetriebnahme der 110-kV-Freileitung ist eine Messung der elektromagnetischen Störfelder im Frequenzbereich zwischen 150 kHz und 3 MHz von einem unabhängigen Sachverständigen (z.B. Ziviltechniker für Elektrotechnik, TU) durchführen zu lassen und zu dokumentieren. Die Feldstärken dürfen einen Wert von 500 $\mu\text{V/m}$ nicht überschreiten.

- 6) Über die ordnungsgemäße Ausführung der Blitzschutzanlage für die gegenständlichen Anlagen im Umspannwerk Neudorf/Werndorf nach ÖVE/ÖNORM E 8383 ist die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen.
- 7) Die Blitzschutzanlage für die gegenständlichen Anlagen im Umspannwerk Neudorf/Werndorf ist nach einem Blitzschlag, jedoch mindestens **alle 3 Jahre** nachweislich wiederkehrend überprüfen zu lassen. Als Nachweise gelten mangelfreie Prüfprotokolle von Elektrofachkräften, welche den ordnungsgemäßen Zustand in Übereinstimmung mit ÖVE/ÖNORM E 8383 belegen.
- 8) Nach Inbetriebnahme des Kraftwerkes sind die netzfrequenten magnetischen Felder im Bereich des Messlabors beim Gebäude von Dipl.-Ing. Dr. mont. Dr. h.c. Gundolf Rajakovics von einem unabhängigen Sachverständigen (z.B. Ziviltechniker für Elektrotechnik, TU) messen zu lassen und sind die Messungen zu dokumentieren. Die Messungen sind auf den maximalen Strom (Engpassleistung der Kraftwerksanlage) hochzurechnen und dieser Dokumentation anzuschließen. Die Messungen sind vorbehaltlich der Zustimmung des Grundeigentümers spätestens bis 4 Monate nach Inbetriebnahme des Kraftwerkes und der Hochspannungsfreileitungen durchzuführen.

Arbeitnehmerschutz

Hinweis: Die Nebenbestimmungen 1), 2), 5), 6) und 7) des elektrotechnischen Amtssachverständigen sind auch aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes erforderlich (§ 94 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.g.F.).

B) Die Nebenbestimmungen Nr. 176) und 184) des Genehmigungsbescheides der Steiermärkischen Landesregierung zu GZ.: FA13A-11.10-80/2005-181, vom 31. Mai 2006, i.d.F. des Bescheides des Umweltsenates, Zl. US 3B/2006/16-114, vom 12.11.2007 sind auch für die neuen Anlagenteile anzuwenden.

176) Die gegenständlichen elektrischen Hochspannungsanlagen sind ausschließlich von einem für den ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlichen Befugten zu betreiben. Dieser Befugte ist der Behörde unter Vorlage der Befugnisnachweise (Voraussetzungen zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik laut 41. Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe

der Elektrotechnik) und des Betriebsführungsübereinkommens namhaft zu machen, dies gilt auch bei Änderungen der Person des Befugten.

184) Kapazitive und induktive Beeinflussungen der Freileitungen auf andere Anlagen und Einrichtungen wie z.B. nicht geerdete Zäune in Parallellage zur Leitung, nicht geerdete metallische Rohre oder Rohrleitungen, etc. sind rechnerisch bzw. messtechnisch zu erfassen und Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind die Beeinflussungen auf ein ungefährliches Maß zu beschränken. Die Eignung der Maßnahmen ist durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen (z.B. Ziviltechniker für Elektrotechnik, TU) nachzuweisen.

Hinweis:

Alle Maßnahmen aus dem Fachbereich Elektrotechnik und Explosionsschutz, welche mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung zu GZ.: FA13A-11.10-80/2005-181, vom 31. Mai 2006, i.d.F. des Bescheides des Umweltsenates, Zl. US 3B/2006/16-114, vom 12.11.2007, vorgeschrieben wurden, sind grundsätzlich weiterhin für das (bereits bewilligte) Vorhaben relevant und umzusetzen. Durch die gegenständlichen Änderungen können keine dieser Maßnahmen entfallen.

3. Rechtsgrundlagen

- § 18b i.V.m. §§ 17 und 39, sowie Anhang 1 Spalte 1 Z 4 lit. a) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008;
- §§ 92 Abs. 1 und 94 Abs. 1 Z 2 Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2006;
- §§ 3 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Gesetz vom 10. November 1970 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Steiermark erstrecken (Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971), LGBL. Nr. 14/1971 i.d.F. LGBL. Nr. 25/2007;
- § 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Gesetz vom 30. Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 - NschG 1976) LGBL. Nr. 65/1976 i.d.F. LGBL. Nr. 71/2007.

4. Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 AVG hat die Verbund-Austrian Thermal Power GmbH & Co. KG, folgende Kosten zu tragen:

- | | |
|---|------------------------|
| 1.) Kommissionsgebühren gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2002, LGBL. Nr. 86/2007
(pro angefangener halbe Stunde und pro Amtsorgan: € 23,70)
für die Ortsverhandlung am 15. Dezember 2008
(Dauer 4/2 Stunden, 5 Amtsorgane) | <u>€ 474,00</u> |
| | |
| 2.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBL. Nr. 14/2008, | |
| a) für diesen Bescheid, GZ.: FA13A-11.10-61/2008 | € 11,30 |
| b) nach Tarifpost A/7 für 102 Sichtvermerke auf den
3-fach eingereichten Unterlagen á € 5,60 | <u>€ 571,20</u> |
| Summe Landesverwaltungsabgaben | <u>€ 582,50</u> |
| | |
| 3.) als Barauslagen des Arbeitsinspektorates Graz für die
Teilnahme an der Verhandlung am 15. Dezember 2008,
3/2 Stunden, pro halbe Stunde € 23,70, KV Nr.: 1232/2008
(laut § 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993,
BGBL. Nr. 27/1993, i.d.F. BGBL.I Nr. 159/2001) | <u>€ 71,10</u> |

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Hinweis

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren, in der Höhe von **€ 693,00**, nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 105/2007, entsprechend der nachstehenden Auflistung auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, vorzunehmen. Dieser Betrag ist bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am Erlagschein enthalten.

Gebühren - Einreichunterlagen

(abgerechnet nach Plansatz „6“ – Behördenaufsertigung, GZ: FA13A-11.10-61/2008-1):

3	x	3,60	=	€	10,80	für den Technischen Bericht
1	x	3,60	=	€	3,60	für Anhang 4-1 zum Technischen Bericht
1	x	3,60	=	€	3,60	für Anhang 4-2 zum Technischen Bericht
1	x	3,60	=	€	3,60	für Anhang 4-3 zum Technischen Bericht
1	x	3,60	=	€	3,60	für Anhang 4-4 zum Technischen Bericht
1	x	3,60	=	€	3,60	für Anhang 4-5 zum Technischen Bericht
1	x	7,20	=	€	3,60	für Anhang 4-6 zum Technischen Bericht
1	x	3,60	=	€	3,60	für Anhang 4-7 zum Technischen Bericht
2	x	3,60	=	€	7,20	für Anhang 4-8 zum Technischen Bericht
1	x	3,60	=	€	3,60	für Anhang 4-9 zum Technischen Bericht
4	x	3,60	=	€	14,40	für Anhang 4-10 zum Technischen Bericht
1	x	21,80	=	€	21,80	für den Umweltbericht zur Änderung der Energieableitung
2	x	3,60	=	€	7,20	für Anhang 1 zum Umweltbericht
2	x	3,60	=	€	7,20	für Anhang 2 zum Umweltbericht
2	x	3,60	=	€	7,20	für Anhang 3 zum Umweltbericht
1	x	3,60	=	€	3,60	für Beilage 1 zum Anhang 3 des Umweltberichtes
1	x	3,60	=	€	3,60	für Beilage 2 zum Anhang 3 des Umweltberichtes
2	x	3,60	=	€	7,20	für Beilage 3 zum Anhang 3 des Umweltberichtes
3	x	3,60	=	€	10,80	für Anhang 4 zum Umweltbericht
1	x	3,60	=	€	3,60	für Anhang 5 zum Umweltbericht
1	x	3,60	=	€	3,60	für Anhang 6 zum Umweltbericht
1	x	3,60	=	€	3,60	für Anhang 7 zum Umweltbericht
1	x	3,60	=	€	3,60	für Anhang 8 zum Umweltbericht
2	x	3,60	=	€	7,20	für Anhang 9 zum Umweltbericht
2	x	3,60	=	€	7,20	für Anhang 10 zum Umweltbericht
1	x	3,60	=	€	3,60	für Anhang 11 zum Umweltbericht
4	x	3,60	=	€	14,40	für Anhang 12 zum Umweltbericht
1	x	3,60	=	€	3,60	für Anhang 13 zum Umweltbericht
1	x	3,60	=	€	3,60	Schreiben der Stromnetz Steiermark GmbH vom 28.07.2008, Zeichen: St-Str/Be.
				€	<u>183,80</u>	Gesamtsumme

Gebühren – Ergänzende Unterlagen (OZ 10 im Akt):

1	x	3,60	=	€	3,60	für das Schreiben von Univ.-Prof. DI Dr. Norbert Leitgeb vom 19.11.2008 betreffend GDK Mellach, geänderte Energieableitung.
2	x	3,60	=	€	7,20	für den Technischen Bericht, verfasst von Ing. Peter Krenn vom 14.11.2008.
1	x	3,60	=	€	3,60	für Anhang 5-1 zum Technischen Bericht vom 14.11.2008
1	x	3,60	=	€	3,60	für Anhang 5-2 zum Technischen Bericht vom 14.11.2008
1	x	3,60	=	€	3,60	für Anhang 5-3 zum Technischen Bericht vom 14.11.2008
				€	<u>18,00</u>	Gesamtsumme

Eingaben:

1	x	13,20	=	€	13,20	für den Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 04.08.2008 (OZ 1 im Akt).
1	x	13,20	=	€	13,20	für die Eingabe der Verbund Austrian Thermal Power GmbH & Co. KG vom 12.08.2008 (OZ 5 im Akt).
1	x	13,20	=	€	13,20	für die Urkundenvorlage der Verbund Austrian Thermal Power GmbH & Co. KG vom 21.11.2008 (OZ 10 im Akt).
2	x	13,20	=	€	26,40	für die Verhandlungsschrift vom 15.12.2008 (OZ 14 im Akt).
1	x	3,60	=	€	3,60	für Beilage A – Anwesenheitsliste zur Verhandlungsschrift.
1	x	3,60	=	€	3,60	für den Kommissionsgebühren-Vormerk Nr. 1232/2008 als Beilage zur Verhandlungsschrift.
3	x	3,60	=	€	10,80	für die Beilage ./1 zur Verhandlungsschrift
1	x	3,60	=	€	3,60	für die Beilage ./2 zur Verhandlungsschrift
				€	<u>87,60</u>	Gesamtsumme

Gebühren Gesamt:

3	x	183,80	=	€	551,40	für die Einreichunterlagen in 3-facher Ausfertigung
3	x	18,00	=	€	54,00	für die Ergänzenden Unterlagen 3-facher Ausfertigung
1	x	87,60	=	€	87,60	für Eingaben
			=	€	<u>693,00</u>	Gesamtsumme

II. Begründung

1. Verfahrensgang

Der Entscheidung der FA13A zu GZ.: FA13A-11.10-80/2005-181 vom 31. Mai 2006, in der Fassung des Umweltsenates US 3B/2006/16-114 vom 12. November 2007 folgend, erwuchs der UVP-Genehmigungsbescheid über das Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Mellach (Brennstoffwärmeleistung von 1.613 MW) in Rechtskraft.

Mit Eingabe vom 5. August 2008 beantragte die Verbund – Austrian Thermal Power GmbH & Co KG mit dem Sitz in 8054 Graz, Ankerstraße Nr. 6, die Durchführung eines UVP-Änderungsverfahrens nach dem UVP-Gesetz 2000 über das Vorhaben „Änderung des genehmigten Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerks“. Vom Leiter der Stabsstelle für Großanlagenverfahren und ASV-Qualitätsmanagement (FA17B) wurde von fachlicher Seite das Erfordernis der Befassung eines elektrotechnischen Amtssachverständigen als gegeben erachtet. Von administrativer Seite wurde die abschließende Beurteilung durch die umweltmedizinische ASV für unumgänglich erachtet. Die erforderlichen Projektunterlagen zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Änderungsvorhabens konnten, nach einer einmaligen Nachreichung elektrotechnischer Ergänzungen (OZ 10), zur Beurteilung des Vorhabens als ausreichend erachtet werden.

Den gesetzlich obligaten Kundmachungserfordernissen¹ des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend, wurde zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts eine mündliche Verhandlung für den 15. Dezember 2008 anberaumt, im Zuge derer die fachlichen Ergebnisse der Sachverständigen für Elektrotechnik und Umweltmedizin präsentiert sowie mit Ausführungen des koordinierenden Sachverständigen abgerundet wurden. Vom Sachverständigen für Elektrotechnik wurden, ebenso wie vom koordinierenden Sachverständigen, ergänzende Stellungnahmen in Schriftform angekündigt, um die kommunizierten Argumente entsprechend dokumentieren zu können. Diese Eingaben (OZ 18, 19) wurden der Konsenswerberin, über deren Ersuchen, zur Stellungnahme übermittelt und das bezug habende Schriftstück am 30. Jänner 2009 (OZ 23) zur Vorlage gebracht.

¹ Neben den Anschlägen an den Amtstafeln der Standortgemeinden Mellach und Weitendorf wurde mit der Einschaltung in den regionalen Ausgaben der Kleinen Zeitung sichergestellt, dass Beteiligte von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangen; daneben erfolgte eine persönliche Verständigung der bekannt Beteiligten, die durch die Tätigkeit der Behörde in Anspruch genommen werden.

Der elektrotechnische (explosionsschutztechnische) Sachverständige führt insbesondere aus, dass die Planung der beantragten Änderung der elektrischen Einrichtungen des Vorhabens GDK Mellach dem Stand der Technik entspricht. Die im Änderungsprojekt dargestellten Maßnahmen, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken, werden als geeignet titulierte. Zur Sicherstellung der entsprechenden Ausführung, der wiederkehrenden Prüfung sowie zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes werden im Fachgutachten geeignete Maßnahmen und Prüfungen vorgeschlagen sowie die Mitbewandlung, im Erstgutachten vom 28.09.2005 vorgeschlagener Maßnahmen gefordert. Die im Änderungsprojekt dargestellten Werte der elektrischen und magnetischen Feldstärke werden fachlich als nachvollziehbar bewertet und entsprechende Maßnahmen zur Kontrolle dieser Werte vorgeschlagen.

Auf die Eingabe Dipl.-Ing. Dr. mont. Dr. h. c. Gundolf Rajakovics (OZ 13) eingehend, wurden die fachlichen Ausführungen des elektrotechnischen ASV schriftlich ergänzt (OZ 18, mündliche Darlegung in der Verhandlung) und vorgeschlagen, nach Errichtung des Vorhabens, eine Messung des verursachten niederfrequenten magnetischen Feldes im Bereich des Labors beim Anwesen Rajakovics durchführen zu lassen; dies zum Nachweis der Einhaltung der von der Konsenswerberin prognostizierten Werte. Die Messung sollte beim (für das Magnetfeld) ungünstigsten Fall – beim Betrieb der Kraftwerksanlage mit maximaler Leistung (Engpassleistung) – durchgeführt werden; ansonsten wären die Messwerte auf diesen Fall hochzurechnen. Sollte bei der Messung festgestellt werden, dass der von der Konsenswerberin prognostizierte Wert von 100 nT wesentlich überschritten wird, obliegt es der Behörde geeignete Maßnahmen zu setzen, um den Konsens herstellen zu lassen. Eine Frist von 4 Monaten wurde von fachlicher Seite für die Durchführung der Messung vorgeschlagen, da diese erst bei Vollbetrieb des Kraftwerkes (beide Blöcke in Betrieb) sinnvoll wäre und nicht in der Anfahrphase durchgeführt werden könne.

Von der umweltmedizinischen Sachverständigen wird in Ihrem Gutachten die projektsinhärente umweltmedizinische Beurteilung Prof. Dr. Vutuc als plausibel und nachvollziehbar beurteilt sowie vollinhaltlich bestätigt. Im Hinblick auf elektromagnetische Felder, Schall und Luftschadstoffe, kann die Beurteilung des Vorhabens GDK Mellach aus humanmedizinischer Sicht als unverändert bezeichnet werden.

Der koordinierende Sachverständige attestiert den Fachaussagen des Änderungsprojektes Plausibilität und Schlüssigkeit. In einigen Fachgebieten werden Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens als gänzlich undenkbar (z.B. Maschinenbau, Hochbau, Naturschutz) bezeichnet, in einigen Fachgebieten bewegen sich die Auswirkungen im Bereich der Prognoseungenauigkeiten bzw. der Irrelevanz (z.B. Abfallwirtschaft, Abfalltechnik, Immissionen von Schall und Luftschadstoffen).

Zusammenfassend wird festgehalten, dass durch die intendierte Änderung den Ergebnissen des Umweltverträglichkeitsgutachtens zum ursprünglichen Projekt nicht widersprochen wird. Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G bleiben im Vergleich zum ursprünglichen Projekt unverändert. Daran ändern auch die vom elektrotechnischen Amtssachverständigen zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen nichts, da es sich dabei lediglich um Nachweise der projektsgemäßen Ausführung handelt.

Von den Parteien und Beteiligten wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Graz:

Seitens des Arbeitsinspektorates Graz wird festgestellt, dass gemäß § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz bei projektsgemäßer Errichtung sowie bei Einhaltung der Auflagen 1., 2., 5., 6. und 7. des elektrotechnischen Amtssachverständigen keinerlei Einwände gegen das Projekt erhoben werden.

Stellungnahme des Vertreters der Baubezirksleitung Graz-Umgebung:

Laut Auskunft des Konsenswerbers wird eine über die Mur bestehende Freispannungsleitung in gleicher Lage, Höhe und Konstruktion ersetzt. Die bestehende Freispannungsleitung ist laut Auskunft der Beteiligten im Besitz der Steweag-Steg und wurde ca. 1978 errichtet. Ob zum damaligen Zeitpunkt eine privatrechtliche Vereinbarung zur Nutzung des öffentlichen Wassergutes Mur und Grundstücke der Murregulierungskonkurrenz abgeschlossen wurde, ist zum Zeitpunkt der gegenständlichen Verhandlung nicht ersichtlich. Da jedenfalls als zukünftiger Leitungsträger der neuen Freispannungsleitung die Konsenswerberin auftritt, wird seitens der BBL Graz-Umgebung gefordert, vor Bauinangriffnahme der Freispannungsleitung einen Gestattungsvertrag mit dem Vertreter des Landeshauptmannes, FA19B, Öffentliches Wassergut und Grundverkehr, Stempfergasse 7, 8010 Graz, abzuschließen. Seitens der BBL Graz-Umgebung besteht zum gegenständlichen Abänderungsantrag kein Einwand.

Stellungnahme des Vertreters der Umweltanwältin des Landes Steiermark:

Nach Projektvorstellung und Einblick in die Unterlagen besteht gegen das geplante Vorhaben aus Sicht der Umweltanwältin kein Einwand, wenn die von den Amtssachverständigen vorgeschlagenen Auflagenpunkte zur Vorschreibung gelangen.

Stellungnahme von RA Dr. Benda für Dipl.-Ing. Dr. mont. Dr. h.c. Gundolf Rajakovics:

Von mir wurde am 12. Dezember 2008 eine Stellungnahme bei der Steiermärkischen Landesregierung FA13A, Energierecht, eingebracht und wurde dort ein Antrag eingebracht. Dieser Antrag wird in der Weise präzisiert, dass dem Konsenswerber die Auflage erteilt wird, das Kraftwerk bzw. die Leitungen so zu betreiben, dass magnetische Induktion im Messlabor des Antragsgegners nicht höher als 100 nT auftreten. Es wird weiters der Antrag gestellt, nach Inbetriebnahme des Kraftwerkes und der Leitungen diesen Induktionswert bei verschiedenen Betriebsstadien des Kraftwerkes zu überprüfen. Der Antragsgegner ist daher mit der Änderung der Anlage einverstanden, wenn dem Konsenswerber eine entsprechende Auflage erteilt wird.

Mit der abschließenden Stellungnahme der Konsenswerberin (OZ 23) wurde kein inhaltlicher Anmerkungsbedarf geltend gemacht und lediglich die Richtigstellung eines redaktionellen Fehlers des elektrotechnischen ASV begehrt; diesem Begehren wurde Folge geleistet und der in den Spruchteil des Bescheides übernommene Maßnahmenvorschlag adaptiert.

2. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt und die nachgereichten elektrotechnischen Unterlagen, die erstellten gutachterlichen Ausführungen sowie auf die Erklärungen der Parteien, Beteiligten und der beizuziehenden Stellen. Die eingeholten Fachgutachten sind methodisch einwandfrei, schlüssig und kann ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht erkannt werden.

Nach ständiger Rechtssprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195, ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

Die Frage der Prüfung eines höheren inneren Wahrheitsgehalts und einer damit verbundenen stärkeren Beweiskraft wird nicht aufgegriffen, da im Zuge des Ermittlungsverfahrens keine gegenteiligen fachlichen Aspekte zu den eingeholten Fachgutachten vorgebracht worden sind.

3. Rechtliche Beurteilung

§ 39 Abs. 1 UVP-G 2000 normiert die Zuständigkeit der Landesregierung als UVP-Behörde erster Instanz auch für Änderungen gemäß § 18b leg.cit.

Änderungen eines gemäß § 17 UVP-G 2000 genehmigten Vorhabens sind vor Rechtskraft des Abnahmebescheides (also vor Übergang der Zuständigkeit auf die zur Vollziehung der relevanten Vorschriften zuständigen Behörden) unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zu genehmigen, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den Bestimmungen in § 17 Abs. 2 bis 5 leg. cit. nicht widersprechen und den von der Änderung betroffenen Beteiligten Gelegenheit eingeräumt wurde, ihre Interessen wahrzunehmen. Das beantragte Änderungsvorhaben lässt sich für sich genommen nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung subsumieren und bildet die Bestimmung des § 18b UVP-G die ausschließliche Entscheidungsgrundlage.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag jedenfalls die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen zur Anwendung zu bringen. Dem zu Folge hat die Behörde über die in § 17 leg. cit. normierten Genehmigungskriterien hinaus auf die Genehmigungsvoraussetzungen folgender Verwaltungsvorschriften Bedacht genommen:

Gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. §§ 3 und 7 des Gesetzes vom 10. November 1970 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Steiermark erstrecken (Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971) bedürfen elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, welche außerhalb des Betriebsgeländes situiert sind, einer Bau- und Betriebsbewilligung. Per definitionem werden als elektrische Leitungsanlagen Anlagen, die der Fortleitung elektrischer Energie dienen (insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen) gesehen. In diesem Sinne wird der Errichtung der neuen Starkstromleitung Entscheidungsrelevanz beigemessen.

Der Genehmigungsanspruch wird von einem nicht vorhandenen Widerspruch der Leitungsanlage zum öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie abhängig gemacht und hat die Behörde durch Auflagen zu bewirken, dass die elektrischen Anlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Darüber hinaus hat eine Abstimmung mit anderen Energieversorgungseinrichtungen sowie mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen.

Zu dem im § 7 Abs. 1 Steiermärkisches Starkstromwegegesetz geforderten öffentlichen Versorgungsinteresse der Bevölkerung mit elektrischer Energie wird auf die unter 4.3.3 gemachten Ausführungen im eigentlichen Genehmigungsbescheid (FA13A-11.10-80/2005-181 vom 31. Mai 2006, in der Fassung des Umweltsenates US 3B/2006/16-114 vom 12. November 2007) verwiesen. Ein Widerspruch dagegen kann nicht erkannt werden. Die in den Spruchteil Eingang gefundenen, materienrelevanten Nebenbestimmungen basieren auf den obigen Ausführungen.

Gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 lit. e. des Gesetzes vom 30. Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 - NschG 1976) sind Hochspannungsfreileitungen, welche außerhalb von Schutzgebieten situiert werden, im Anzeigewege der erkennenden Behörde zur Kenntnis zu bringen. Nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Sinne des § 2 Abs.1 leg. cit. sind vorhabensbezogen nicht zu erwarten, weshalb die mit der Antragsstellung konkludent eingebrachte Anzeige zur Kenntnis genommen werden kann; dies unter besonderer Bedachtnahme auf den Umstand, dass sich der Antragswille auf den Umbau der bestehenden 110 kV Leitung (elektrizitätsrechtliche Genehmigung vom 2.12.1983) bei nahezu gleicher Trassenführung erstrecken soll.

Gemäß § 92 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz –ASchG) dürfen Arbeitsstätten, die im besonderen Maße einer Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, nur aufgrund einer Arbeitsstättenbewilligung errichtet und betrieben werden. Die Berücksichtigung der Belange des Arbeitnehmerschutzes erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Steiermärkischen Starkstromwegegesetzes in Entsprechung des § 94 Abs. 1 Z 2 ASchG.

Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, das überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls vorhersehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Als Genehmigungskriterien werden sohin die Arbeitnehmerschutzvorschriften sowie die Vermeidung voraussehbarer Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer herangezogen und beruhen die, im Zusammenhang mit dem ASchG, ergangenen Nebenbestimmungen des Spruchteiles auf dieser Rechtsnorm.

4. Entscheidungsmaßgebliche Erwägungen

Aufgrund der eingeholten Sachverständigengutachten zu dem Vorhaben ist – unter Bedachtnahme auf die vorgeschriebenen Auflagen - sichergestellt, dass keine Umweltbelastungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und den materiengesetzlich verankerten Schutzinteressen hinreichend Rechnung getragen wird.

Aus diesen Sachverständigengutachten ergibt sich unzweifelhaft, dass der Rahmen des § 18b UVP-G nicht überschritten wird und die beantragten Änderungen im Vergleich zum UVP-Genehmigungsbescheid der FA13A zu GZ.: FA13A-11.10-80/2005-181 vom 31. Mai 2006, in der Fassung des Umweltsenates US 3B/2006/16-114 vom 12. November 2007 als geringfügig bezeichnet werden können und insbesondere den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen.

Durch die antragsgegenständlichen Änderungen kann ein nachteiliger Einfluss auf die in § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 i.d.g.F. programmatisch angeführten Schutzgüter ausgeschlossen werden. Auch die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen können als erfüllt betrachtet werden, weshalb die beantragte Änderungsgenehmigung erteilt werden konnte.

Den Auflagenvorschlägen des elektrotechnischen Sachverständigen (bzw. den Forderungen RA Dipl. Ing, Dr. Benda, als Vertreter für Herrn Prof. Rajakovics (OZ 13, 14)) wurde insoweit entsprochen, als diese zum Schutze der in Betracht zu ziehenden Interessen erforderlich waren.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

i.V. Mag. Wolfgang Schupfer, eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, als Vertreter der Verbund-Austrian Thermal Power GmbH & Co. KG, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes sowie eines Erlagscheines zur Weiterleitung an die Konsenswerberin, **gg. RSb**;
2. die Gemeinde Mellach, Dillachstraße 17, 8072 Mellach, unter Anschluss von 2 Gleichschriften mit dem Ersuchen, um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise, **gg. RSb**;
3. die Gemeinde Weitendorf, Dorfplatz 27, 8410 Weitendorf, unter Anschluss von 2 Gleichschriften mit dem Ersuchen, um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise, **gg. RSb**;
4. das Arbeitsinspektorat Graz, z.Hd. Herrn Ing. Peter Schmid, Liebenauer Hauptstraße 2-6, 8041 Graz, zu do. GZ: 051-1516/1-11/08, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes, **gg. RSb**;
5. die Fachabteilung 13C, 8010 Graz, Stempfergasse 7, z. Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltanwältin, **gg. RSb**;

6. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A, 8010 Graz, Stempfergasse 7 (als wasserwirtschaftliches Planungsorgan), **gg. RSb**;
7. Rechtsanwalt Dipl.-Ing. Dr. Peter Benda, Brückenkopfgasse 2/1, 8020 Graz, als Vertreter des Herrn Dipl.-Ing. Dr. mont. Dr. h.c. Rajakovics, **gg. RSb**;
8. die Fachabteilung 13A, im Hause, z.Hd. Herrn Dr. Wiespeiner, als mitwirkende Behörde;
9. die Fachabteilung 13C – Naturschutz, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, als mitwirkende Behörde;

Ergeht nachrichtlich an:

10. die Verbund-Austrian Thermal Power GmbH & Co. KG, Ankerstraße 6, 8054 Graz;
11. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Am Bahnhofgürtel 85, 8021 Graz;
12. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz;
13. die Baubezirksleitung Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, als nachgeordnetes Wasserbaureferat im Zshg. mit der Bundeswasserbauverwaltung / Verwaltung öffentlichen Wasserguts;
14. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank (per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at);
15. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) durch Anschlag an der Amtstafel;
16. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit dem Auftrag, den Bescheid (pdf-file) im Internet kundzutun (per E-Mail: luis@stmk.gv.at).